Landeshauptstadt Hannover -68- Datum 18.03.2021

Einladung

zur 39. Sitzung des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung am Montag, 12. April 2021, 13.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden können auf Grund der epidemischen Lage Mitglieder nach § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG per Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen.

Die entsprechenden Einwähldaten gehen Ihnen rechtzeitig per Mail zu.

Tagesordnung:

II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

5. Einwohner*innenfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates

6. Genehmigung des Protokolls über die 38. Sitzung am 01.03.21 -Öffentlicher Teil-

7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitiung der Landeshauptstadt Hannover ("Abwasserbeseitigungsabgabensatzung")
(Drucks. Nr. 0700/2021 mit 2 Anlagen)

8. Zwischenbericht der Stadtentwässerung -II: Halbjahresbericht 2020-
(Informationsdrucksache Nr. 0699/2021 mit 2 Anlagen)

9. Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung

10. Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung

Onay
Oberbürgermeister

Handlungsanweisung für politische Gremiensitzungen.pdf

Handlungsanweisungen für politische Gremiensitzungen

Sehr geehrte Teilnehmer*innen von Rats-, Fachausschuss-, Stadtbezirksrats- und Integrationsbeiratssitzungen,

aufgrund der aktuellen Situation verfolgt die Landeshauptstadt Hannover das Ziel, eine Ansteckung mit dem Corona Virus möglichst zu verhindern, um so die Ausweitung der Erkrankung COVID-19 aktiv einzudämmen.

Dies ist neben dem ganz persönlichen Schutz jeder einzelnen Person auch deshalb wichtig, weil es die Basis zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insgesamt ist.

Dafür bitten wir Sie um Ihre Unterstützung!

Bitte halten Sie die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen ein, die laut Robert Koch-Institut (RKI) im Rahmen einer Pandemie grundsätzlich für alle Menschen gelten (s. auch www.infektionsschutz.de).

Die Mitglieder der Gremien und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sollen vor einer Ansteckung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer politischen oder dienstlichen Tätigkeiten geschützt werden.

Deshalb werden ab sofort folgende Maßnahmen getroffen:

- Die o. g. Gremien tagen nach den Vorschriften des Kommunalrechts öffentlich. Für die Sitzungen der Integrationsbeiräte werden die Vorschriften analog angewendet. Da auch von den Besucher*innen der Sitzungen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist, wird es je nach Größe des Zuschauer*innenbereichs zu einer Beschränkung der Anzahl der Besucher*innen kommen. Diese wird im HCC und im Rathaus durch eine Einlasskontrolle zentral geregelt. Bei Sitzungen in den Stadtbezirken ist dies im Rahmen des Hausrechtes durch die Bezirksbürgermeister*innen in Kooperation mit der Stadtbezirksratsbetreuung und den örtlich Zuständigen der Veranstaltungsorte sicherzustellen.

- Für jede Sitzung werden im Eingangsbereich Mund-Nasen-Masken zur Verfügung gestellt. Gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist jede*r Besucher*in von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Alle Sitzungen finden in ausreichend großen Räumen statt, so dass jeweils mindestens 1,5 m Abstand zwischen einzelnen Sitzplätzen der Gremienmitglieder gewährleistet ist.

Darüber hinaus bitten wir Sie um Einhaltung der üblichen Hygienemaßnahmen:

- Halten Sie Abstand
- Vermeiden Sie das Händegeben
- Husten oder Niesen Sie in die Armbeuge, drehen Sie sich dabei von anderen Personen weg
- Vermeiden Sie Augen, Nase oder Mund zu berühren
- Nutzen Sie Einmaltaschentücher und entsorgen Sie diese sicher
- Waschen Sie sich nach Personenkontakten, nach der Benutzung von Sanitäreinrichtungen und bei Kontakt mit Gegenständen oder Materialien, die mit Viren verunreinigt sein können, gründlich die Hände

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Landeshauptstadt Hannover -68- Datum 19.04.2021

PROTOKOLL

39. Sitzung des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung am Montag, 12. April 2021, Rathaus, Ratssaal

Beginn	13.00 Uhr
Ende	13.55 Uhr

Anwesend:

Ratsherr Engelke	(FDP)
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Hellmann	(CDU)
Ratsherr Hirche	(AfD)
Ratsfrau Keller	(SPD)
Ratsherr Kreisz	(SPD)
Ratsherr Oppelt	(CDU)
Ratsherr Semper	(CDU)
Ratsherr Wolf	(LINKE & PIRATEN)

Grundmandat:

Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Arbeitnehmervertreter:

Frau Blöcker
Herr Janda - Happich
Herr Reimers
Herr Sternberg

Verwaltung:

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette	Dezernat V
Herr Hartmann	Dezernat V
Herr Dix	OE 15.31
Herr Görn	OE 68
Frau Munzke	OE 68.0
Herr Dolgner	OE 68.03
Herr Dr. Weusthoff	OE 68.1
Frau Bonnet	aqua consult Ingenieur GmbH

Medienvertreter:

Herr Schinkel	Hannoversche Allgemeine Zeitung

Tagesordnung:

I. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die 38. Sitzung am 01.03.21 -Nicht-öffentlicher Teil-

3. Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung

4. Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung

II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

5. Einwohner*innenfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates

6. Genehmigung des Protokolls über die 38. Sitzung am 01.03.21 -Öffentlicher Teil-

7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover ("Abwasserbeseitigungsabgabensatzung")
(Drucks. Nr. 0700/2021 mit 2 Anlagen)

8. Zwischenbericht der Stadtentwässerung -II. Halbjahresbericht 2020-
(Informationsdrucks. Nr. 0699/2021 mit 2 Anlagen)

9. Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung

10. Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung

I. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
Ratsherr Engelke eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wurde festgestellt.

TOP 2.
Genehmigung des Protokolls über die 38. Sitzung am 01.03.21 -Nichtöffentlicher Teil-
Das Protokoll über die 38. Sitzung am 01.03.2021 -Nichtöffentlicher Teil- wurde einstimmig beschlossen.

TOP 3.
Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung
Von Seiten der Dezernentin/der Betriebsleitung gab es nichts zu berichten.

TOP 4.
Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung
Es lagen keine Anfragen vor.

II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 5.
Einwohner*innenfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates
Es lagen keine Anfragen vor.

TOP 6.
Genehmigung des Protokolls über die 38. Sitzung am 01.03.21 -Öffentlicher Teil-
Das Protokoll über die 38. Sitzung am 01.03.2021 -Öffentlicher Teil- wurde einstimmig beschlossen.

TOP 7.
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover ("Abwasserbeseitigungsabgabensatzung")
(Drucks. Nr. 0700/2021 mit 2 Anlagen)

Herr Görn erklärte zur vorliegenden Drucksache, dass es sich hierbei um Abwasserbeiträge für Grundstücke handele, welche bislang noch nicht angeschlossen

seien, nicht aber um Beiträge für Bestandsgrundstücke.

Ratsherr Engelke fragte nach, ob sich der Satz Seite 3, Absatz 4 der Drucksache: *Für die Niederschlagswassergebühren fällt die Zusatzbelastung mit max. 0,08 Cent pro Quadratmeter gebührenrelevanter Fläche (ebenfalls 0,12 % bezogen auf die aktuelle Gebühr) ähnlich gering aus."* somit nicht an alle Bestandgrundstücke richte.

Herr Görn antwortete, dass dieser Teil der Drucksache alle beträfe, auch die Bestandsgrundstücke.

Frau Bonnet, aqua consult Ingenieur GmbH, stellte den Ausschussmitgliedern eine Präsentation vor, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Bürgermeisterin Kramarek fragte nach, ob sich die Gebühren noch einmal verändern könnten, da in der Drucksache (Seite 2, 2.) von einem Prognosezeitraum gesprochen werde.

Frau Bonnet erklärte, dass der prognostizierte Zeitraum bis 2025 beständig sei, die nächste Nachkalkulation erfolge erfahrungsgemäß in etwa 5-6 Jahren - bis dahin bleibe es bei den prognostizierten Kosten. Die Nachkalkulationen seien alle 5-6 Jahre aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen notwendig.

Bürgermeisterin Kramarek fragte nach, ob sich die 12 %-Erhöhung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag) auf alle Grundstücke oder nur auf die neu anzuschließenden Grundstücke beziehe.

Frau Bonnet antwortete, dass es sich bei der Kostenerhöhung um die Grundstücke handele, die erstmalig an die Kanalisation angeschlossen werden.

Ratsherr Wolf fragte in Bezug auf das übersandte Gutachten (Punkt 2.6.13) nach, warum bei den temporär eingerichteten Flüchtlingswohnheimen von der Erhebung der Abwasserbeiträge abgesehen worden sei.

Frau Bonnet erläuterte, dass die Wohnheime im Zuge des Flüchtlingszustroms im Jahr 2015 vornehmlich im Containerbauweise als temporäre Unterkünfte errichtet worden seien. Diese Unterkünfte wurden entsprechend an die Kanalisation angeschlossen. Die Abwasserbeiträge würden für diese Grundstücke nur dann tatsächlich fällig, wenn diese dauerhaft betrieben werden. Als zeitlicher Maßstab gelten 15 Jahre. Sofern die Container innerhalb dieser Zeit zurückgebaut würden und keine dauerhafte Nutzung erfolge, sei kein Abwasserbeitrag zu zahlen. Eine Zahlungspflicht entstünde jedoch bei einer dauerhaften Nutzung oder festen Bebauung.

Ratsherr Oppelt informierte darüber, dass die Fraktion eine derartige Erhöhung als drastisch empfände und damit bezahlbares Wohnen für Familien etc. erschwert werde, weshalb die CDU den Antrag ablehnen werde. Weiter fragte **Ratsherr Oppelt** nach, wann mit der Einreichung einer Gebührensatzung zu rechnen sei.

Herr Görn führte aus, dass es sich bei der Neuberechnung der Abwasserbeiträge nicht um Mehreinnahmen handele, sondern um eine andere Verteilung der Kosten. In den künftigen Abwasserbeiträgen seien die Kosten für die Hausanschlüsse – anders als bislang - bereits enthalten, so dass eine direkte Vergleichbarkeit nicht möglich sei. Der Abwasserbeitrag orientiere sich künftig noch stärker an der baurechtlichen Nutzbarkeit der

Grundstücke; so führe der Abwasserbeitrag beispielsweise auch für kleinere Häuser zu Entlastungen. Zur Frage der Gebührensatzung erklärte **Herr Görn** weiter, dass sich die Abwassergebühren für den Zeitraum von 2019 bis 2021 sich nicht verändern werden und stabil bleiben. Dem Betriebsausschuss und den Ratsgremien werde turnusgemäß für den kommenden Gebührenzeitraum von 2022 bis 2024 in der neuen Wahlperiode ein Vorschlag vorgelegt.

Ratsherr Engelke fragte nach, wann die Drucksache in Kraft trete. **Herr Görn** erklärte, dass sie mit Beschluss des Rates automatisch in Kraft tritt.

Die Drucksache 0700/2021 mit 2 Anlagen wurde mit 9 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen beschlossen.

TOP 8.
Zwischenbericht der Stadtentwässerung -II. Halbjahresbericht 2020-
(Informationsdrucksache Nr. 0699/2021 mit 2 Anlagen)

Ratsherr Wruck fragte nach, ob die Personalverluste (siehe gesunkener Personalaufwand, siehe Seite 4) aufgefangen werden können.

Herr Görn erklärte, dass die Betriebssicherheit jederzeit sichergestellt sei. Die beim Stellenplan aufgeführten Stellen konnten bisher noch nicht komplett besetzt werden. Daran werde mit Hochdruck gearbeitet.

Die Drucksache 0699/2021 mit 2 Anlagen wurde zur Kenntnis genommen

TOP 9.
Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung

Herr Görn informierte die Ausschussmitglieder über das Erscheinen einer Sonderbeilage zu ***125 Jahren Stadtentwässerung*** in den Tageszeitungen Neue Presse und Hannoversche Allgemeine Zeitung am 24.04.2021.

TOP 10.
Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung
Es lagen keine Anfragen vor.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette
Wirtschafts- und Umweltdezernentin

T. Thoms
(für das Protokoll)

Anlage

Anlage zum Protokoll der BA 68 Sitzung vom 12.04.2021, TOP 7.pdf

Ein Element Ihres Erfolges.

aqua consult
Ingenieur GmbH

Wasser
Abwasser
Abfälle
Abluft
Energie

Unabhängige, beratende und planende Ingenieure

aqua consult Ingenieur GmbH

aqua consult Ingenieur GmbH

Hannover · Erfurt · Oldenburg

Stadtentwässerung Hannover Wir klären das.

Kalkulation der

Sätze des SW- und NW-Abwasserbeitrags für die Abwasserbeseitigung

und

Kostenerstattung nach Einheitssätzen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

der Landeshauptstadt Hannover
für Schmutz- und Niederschlagswasser

Kalkulationszeitraum 2014 - 2025

Dipl.-Ing. Christina Bonnet, aqua consult Ingenieur GmbH

aqua consult Ingenieur GmbH

Hannover · Erfurt · Oldenburg

1. Kalkulationsgrundlagen

1. Abwasserbeiträge

   ⇨ kostendeckende, vorteilsgerechte Sätze des Abwasserbeitrags für die zentrale, öffentliche Abwasserbeseitigung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser

2. Aufwendungsersatz

   ⇨ Kostenerstattung nach Einheitssätzen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

---

- getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser
- nach dem System der Rechnungsperiodenkalkulation
- Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

aqua consult Ingenieur GmbH

2.1 Kalkulation der Abwasserbeiträge

Vorgehensweise

Ermittlung

1. des **umlagefähigen Aufwandes der SW- und NW-Kanalisation und ersten Grundstücksanschlüsse**
2. der **beitragsfähigen, modifizierten Grundstücksfläche**
3. der **kostendeckenden SW- und NW-Beitragssätze in €/m²**

Aufwandsermittlung

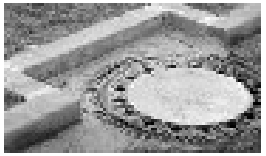

- Ermittlung des **Gesamtaufwandes** im Kalkulationszeitraum
- Baumaßnahmen zur **erstmaligen Herstellung** der Kanalisation
- **Zeitraum** unterteilt in Bestand 2014 – 2019 und Prognose 2020 – 2025
- **Anlagenteile**: Freigefällekanäle, Pumpwerke mit Druckleitungen, Grundstücksanschlüsse, sonstige Anlagen (Regenrückhaltebecken, Mulden-Rigolen-Systeme, Retentionsflächen)

aqua consult Ingenieur GmbH

Hannover · Erfurt · Oldenburg

2.2 Kalkulation der Abwasserbeiträge

Flächenermittlung

- Ermittlung der **Gesamtbeitragsfläche** im Kalkulationszeitraum
- **Vorteilsprinzip** (Baulandqualität – B-Plan und Anschlussmöglichkeit)
- **Umfang der Ausnutzbarkeit** beitragsfähiger Flächen
  - SW-Beitrag **Vollgeschossmaßstab** (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor)
  - NW-Beitrag **Nutzungsmaßstab nach Grundflächenzahl** (G-Fläche x GRZ)

Beitragssatzermittlung

- **Kostendeckender SW- und NW-Beitragssatz in €/m²:**

$$\frac{\text{zu finanzierender Herstellungsaufwand (umlagefähiger Aufwand)}}{\text{Summe der beitragsfähigen Grundstücksflächen (modifizierte Beitragsfläche)}}$$

aqua consult Ingenieur GmbH

2.3 Kalkulation der Abwasserbeiträge

Ergebnisse für die Rechnungsperiode 2014 – 2025

Schmutzwasser

Kostendeckender Beitragssatz = $\frac{23.427.544{,}76\ €}{2.042.509{,}9\ m^2}$ = 11,47 €/m²

Niederschlagswasser

Kostendeckender Beitragssatz = $\frac{7.164.838{,}78\ €}{362.657{,}3\ m^2}$ = 19,76 €/m²

aqua consult Ingenieur GmbH

2.3.1 Anteilige Beiträge – SW + NW / Bestand + Prognose

Ergebnisse getrennt nach Bestand 2014 – 2019 und Prognose 2020 – 2025

Schmutzwasser

Beitragssatz **Bestand** = $\frac{6.024.608{,}08\ €}{702.964{,}7\ m^2} = 8{,}57\ €/m^2$

Beitragssatz **Prognose** = $\frac{17.402.936{,}68\ €}{1.339.545{,}2\ m^2} = 12{,}99\ €/m^2$

Niederschlagswasser

Beitragssatz **Bestand** = $\frac{1.736.201{,}18\ €}{100.880{,}3\ m^2} = 17{,}21\ €/m^2$

Beitragssatz **Prognose** = $\frac{5.428.637{,}60\ €}{261.777{,}0\ m^2} = 20{,}74\ €/m^2$

aqua consult Ingenieur GmbH

2.3.2 Anteilige Beiträge – Schmutzwasser PERIODE

Ergebnisse getrennt nach Anteil Kanal/GA – PERIODE 2014 – 2025

(= gesamte Rechnungsperiode)

Schmutzwasser - Kanalbau

Anteil Beitragssatz PERIODE = $\frac{11.908.382{,}94\ €}{2.042.509{,}9\ m^2} = 5{,}83\ €/m^2$

Schmutzwasser - Grundstücksanschlüsse

Anteil Beitragssatz PERIODE = $\frac{11.519.161{,}82\ €}{2.042.509{,}9\ m^2} = 5{,}64\ €/m^2$

Schmutzwasser - gesamt

Beitragssatz PERIODE = $\frac{23.427.544{,}76\ €}{2.042.509{,}9\ m^2} = 11{,}47\ €/m^2$

aqua consult Ingenieur GmbH

2.3.3 Anteilige Beiträge – Schmutzwasser BESTAND

Ergebnisse getrennt nach Anteil Kanal/GA – BESTAND 2014 – 2019

(= Nachkalkulationszeitraum)

Schmutzwasser - Kanalbau

Anteil Beitragssatz BESTAND = $\frac{3.062.349{,}93\ €}{702.964{,}7\ m^2} = 4{,}36\ €/m^2$

Schmutzwasser - Grundstücksanschlüsse

Anteil Beitragssatz BESTAND = $\frac{2.962.258{,}15\ €}{702.964{,}7\ m^2} = 4{,}21\ €/m^2$

Schmutzwasser - gesamt

Beitragssatz BESTAND = $\frac{6.024.608{,}08\ €}{702.964{,}7\ m^2} = 8{,}57\ €/m^2$

aqua consult Ingenieur GmbH

2.3.4 Anteilige Beiträge – Schmutzwasser PROGNOSE

Ergebnisse getrennt nach Anteil Kanal/GA – PROGNOSE 2020 – 2025

(auf Basis von Kostenschätzungen)

Schmutzwasser - Kanalbau

Anteil Beitragssatz PROGNOSE = $\frac{8.846.033{,}01\ €}{1.339.545{,}2\ m^2} = 6{,}60\ €/m^2$

Schmutzwasser - Grundstücksanschlüsse

Anteil Beitragssatz PROGNOSE = $\frac{8.556.903{,}67\ €}{1.339.545{,}2\ m^2} = 6{,}39\ €/m^2$

Schmutzwasser - gesamt

Beitragssatz PROGNOSE = $\frac{17.402.936{,}68\ €}{1.339.545{,}2\ m^2} = 12{,}99\ €/m^2$

aqua consult Ingenieur GmbH

2.3.5 Anteilige Beiträge – Niederschlagswasser PERIODE

Ergebnisse getrennt nach Anteil Kanal/GA – PERIODE 2014 – 2025

(= gesamte Rechnungsperiode)

Niederschlagswasser - Kanalbau

Anteil Beitragssatz PERIODE =

$$\frac{5.205.395{,}72\ €}{362.657{,}3\ m^2} = 14{,}36\ €/m^2$$

Niederschlagswasser - Grundstücksanschlüsse

Anteil Beitragssatz PERIODE =

$$\frac{1.959.443{,}06\ €}{362.657{,}3\ m^2} = 5{,}40\ €/m^2$$

Niederschlagswasser - gesamt

Beitragssatz PERIODE =

$$\frac{7.164.838{,}78\ €}{362.657{,}3\ m^2} = 19{,}76\ €/m^2$$

aqua consult Ingenieur GmbH

3.1 Kalkulation des Aufwendungsersatzes

Vorgehensweise

Ermittlung

1. der **Aufwendungen SW- und NW-Grundstücksanschlüsse**
2. der **Meter Anschlusslängen der Grundstücksanschlüsse**
3. der **SW- und NW-Einheitssätze in €/m**

Aufwendungen

- Ermittlung des maßnahmenbezogenen **Aufwandes** (SW und NW)
- **Zeitraum der berücksichtigten Maßnahmen**: Bestand 2014 – 2019
- **Prognose** mit Preisindex 2020 – 2025
- **Kostenanteile**: Baukosten, Fremdkosten sowie Eigenleistungen der Stadtentwässerung

aqua consult Ingenieur GmbH

3.2 Kalkulation des Aufwendungsersatzes

Ergebnisse der kostendeckenden Einheitssätze

für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Schmutzwasser

Kostendeckender Einheitssatz = **2.020,38 €/m**

Niederschlagswasser

Kostendeckender Einheitssatz = **1.115,98 €/m**

aqua consult Ingenieur GmbH

4. Zusammenstellung der Ergebnisse

Sätze des Abwasserbeitrags für die Abwasserbeseitigung (inkl. erster GA)

Schmutzwasserbeseitigung	
Kostendeckender Beitragssatz pro m^2	
Vollgeschossmaßstab	**11,47 €/m^2**

Niederschlagswasserbeseitigung	
Kostendeckender Beitragssatz pro m^2	
Nutzungsmaßstab nach Grundflächenzahl	**19,76 €/m^2**

Kostenerstattung nach Einheitssätzen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Schmutzwasser-Einheitssatz	
als Aufwendungsersatz	**2.020,38 €/m**

Niederschlagswasser-Einheitssatz	
als Aufwendungsersatz	**1.115,98 €/m**

aqua consult Ingenieur GmbH

5. Vergleich der Ergebnisse Kalkulation in 2020 mit 2015

Sätze des Abwasserbeitrags für die Abwasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	
Kostendeckender Beitragssatz pro m²	
Vollgeschossmaßstab + **inkl. erster GA**	**11,47 €/m²**
Vollgeschossmaßstab	**5,86 €/m²**

Niederschlagswasserbeseitigung	
Kostendeckender Beitragssatz pro m²	
Nutzungsmaßstab nach Grundflächenzahl + **inkl. erster GA**	**19,76 €/m²**
Nutzungsmaßstab nach Grundflächenzahl	**15,34 €/m²**

Kostenerstattung nach Einheitssätzen für Grundstücksanschlüsse

Schmutzwasser-Einheitssatz	
als Aufwendungsersatz **für zusätzliche GA**	**2.020,38 €/m**
als Aufwendungsersatz	**1.439,38 €/m**

Niederschlagswasser-Einheitssatz	
als Aufwendungsersatz **für zusätzliche GA**	**1.115,98 €/m**
als Aufwendungsersatz	**819,44 €/m**

aqua consult Ingenieur GmbH

6. Beitragssätze | Erläuterung der Ergebnisse

Kalkulationsgrundlagen mit deutlicher Auswirkung auf die Beitragssätze

1. Die Kalkulation berücksichtigt auf der Aufwandseite **zusätzlich den ersten SW-** (inkl. Revisionsschacht) **bzw. NW-Grundstücksanschluss** (vgl. Folie 8 und 9).

   ➔ **Auswirkung „+ Beitragssatz“ gegenüber der letzten Kalkulation**

2. Einige umfangreiche Kanalbaumaßnahmen mit **geringer Flächenausnutzung** (komfortable Einfamilienhausbebauung) zu vergleichsweise **hohen Baukosten/-schätzungen**.

   ➔ **Auswirkung „+ Beitragssatz“ gegenüber der letzten Kalkulation**

3. Deutlich **mehr Maßnahmenkosten** zur weiteren NW-Bewirtschaftung, wie Mulden-Rigolen-Systeme, Retentionsflächen und Regenrückhaltebecken, sind zu den Kanalbaumaßnahmen zu berücksichtigen, was auf der Flächenseite nicht zum Tragen kommt.

   ➔ **Auswirkung „+ Beitragssatz“ gegenüber der letzten Kalkulation**

4. Je Rechungsperiodenzeitraum gibt es fünf Maßnahmen, bei denen aufgrund von Erschließungsverträgen der **Ansatz der sog. fiktiven Beiträge** (75 % bei SW und 60 % bei NW vom kostendeckenden Beitragssatz aus Kalkulation 2015) kalkuliert wurde.

   ➔ **Auswirkung „- Beitragssatz“ gegenüber der letzten Kalkulation**

aqua consult Ingenieur GmbH

6. Beitragssätze | Erläuterung der Ergebnisse

Kalkulationsgrundlagen mit deutlicher Auswirkung auf die Aufwandsdeckung

5. Berücksichtigung der NW-Kanalanschlussvorgaben auch bei vorrangiger NW-Versickerung auf privaten Grundstücksflächen gemäß B-Plänen führt zur **Berücksichtigung von 50 % der NW-Herstellungskosten** auf der Aufwandsseite, da die Anschlussmöglichkeit auch bei vorrangiger Versickerung gegeben sein muss.

   ➔ **Auswirkung „Aufwandsdeckung“, ob Anschluss erforderlich wird**

6. Kalkulation von **Prognosemaßnahmen** auf Basis von Kostenschätzungen, bei denen die konjunkturbedingte Preisentwicklung **mit steigenden Baukosten** zugrunde gelegt wurde (zzgl. Preisindex pro Jahr zum Bezugsjahr 2020 der Kostenschätzungen).

   ➔ **Auswirkung „Aufwandsdeckung“ in Abhängigkeit der Preisentwicklung**

aqua consult
Ingenieur GmbH

Hannover · Erfurt · Oldenburg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0700/2021
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover ("Abwasserbeseitigungsabgabensatzung")

Anträge,

1. die Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu beschließen

   und damit einhergehend

2. die Beitragssätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Einheitssätze zur Kostenerstattung für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen an die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation festzusetzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht erforderlich. Die Drucksache hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle
Die Neufassung der Satzung hat finanzielle Auswirkungen auf die Gesamtheit der Beitragsschuldner, da die darin festgesetzten Beitragssätze gegenüber den derzeit gültigen Sätzen geändert sind. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist nicht möglich.

Begründung des Antrages
Die Stadtentwässerung hat die Firma aqua consult Ingenieur GmbH mit der Kalkulation der Sätze des Abwasserbeitrages und der Kostenerstattung nach Einheitssätzen für die zusätzlichen Grundstücksanschlüsse beauftragt.

Unter Berücksichtigung obergerichtlicher Rechtsprechung sowie der einschlägigen Kommentierung zum Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz war das bisherige Kalkulationsverfahren und die Berechnung des Abwasserbeitrages zu ändern. Künftig werden bei einem Erstanschluss eines Grundstückes die Kosten für den Bau der zentralen Kanäle und der Grundstücksanschlüsse über eine Kostenposition (Abwasser- beitrag) abgerechnet. Weitere bzw. zusätzliche Grundstücksanschlüsse werden weiterhin nach Einheitssätzen je Meter Anschlusskanal abgerechnet.

Die notwendigen Änderungen werden mit der zu beschließenden Satzung angepasst.

Die Kalkulation umfasst den Zeitraum der Jahre 2014 bis 2025. Das vorliegende Gutachten vom 15.01.2021 gliedert sich in zwei Zeiträume:

1. den Bestandszeitraum, der die Jahre 2014 bis 2019 umfasst und die tatsächlichen Kosten der beitragsfähigen Maßnahmen berücksichtigt,

2. den Prognosezeitraum (Jahre 2020 bis 2025), für den die Kosten der beitragsfähigen Maßnahmen auf der Grundlage der zum Beurteilungsstichtag 31.12.2019 zur Verfügung stehenden Daten hochgerechnet bzw. geschätzt wurden.

Den für die gesamte Rechnungsperiode ermittelten Gesamtkosten für den Bau der zentralen öffentlichen Kanalisation, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, wurden die im Bestandszeitraum tatsächlich angeschlossenen bzw. im Prognosezeitraum künftig anzuschließenden beitragsfähigen Flächen gegenüber gestellt.

Daraus ergibt sich ein zur vollständigen Kostendeckung notwendiger Abwasserbeitrag

1. für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 11,47 € pro m² Veranlagungsfläche

2. für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 19,76 € pro m² Veranlagungsfläche.

Zur Ermittlung der Einheitssätze für zusätzliche Grundstücksanschlüsse wurde der Bestandszeitraum der Jahre 2014 bis 2019 betrachtet. Auf der Grundlage der Daten der Jahre 2017, 2018 und 2019 wurde des Weiteren eine Prognose für die Jahre 2020 bis 2025 vorgenommen. Die für die Herstellung sämtlicher Grundstücksanschlüsse ent- standenen Kosten wurden, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser- anschlüssen, den Summen der Kanalanschlusslängen gegenüber gestellt.

Daraus ergibt sich ein zur vollständigen Kostendeckung notwendiger Einheitssatz

1. für Schmutzwasseranschlüsse in Höhe von 2.020,38 € je Meter Anschlusskanal

2. für Niederschlagswasseranschlüsse in Höhe von 1.115,98 € je Meter Anschlusskanal.

Das Gutachten der Firma aqua consult Ingenieur GmbH (Erläuterungsbericht nebst Anlagen) ist wegen seines Umfanges dieser Beschlussdrucksache nicht als Anlage beigefügt. Die vollständigen Kalkulationsunterlagen sind den im Rat vertretenen Fraktionen und Einzelvertretern vorab zur Verfügung gestellt worden.

Mit Beschluss der vorherigen Abwasserbeseitigungsabgabensatzung 2015 wurde zur Entlastung der Grundstückseigentümer*innen die Kostendeckung beim Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung und beim Herstellungsaufwand für die Grundstücksanschlüsse auf jeweils 75 % begrenzt.

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde auf 60 % begrenzt, da durch den Bau von zwei besonders teuren Regenwasserrückhaltebecken der Beitrag erheblich anstieg. Im Rahmen der nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) eingeräumten Gestaltungsfreiheit liegt es im Ermessen des Satzungsgebers, den Deckungsgrad des Aufwandes beim Abwasserbeitrag und beim Herstellungsaufwand für die Grundstücksanschlüsse zu bestimmen.

Um auch weiterhin eine Entlastung zu erreichen, wird vorgeschlagen, die Kostendeckung für die Abwasserbeiträge der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und den Herstellungsaufwand für die zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, auf jeweils **75 %** der von der Firma aqua consult Ingenieur GmbH kalkulierten Beitrags-/Kostensätze zu begrenzen. Daraus ergeben sich nachstehende Beitrags-/Kostensätze:

Abwasserbeitrag Schmutzwasser (Baukosten zentrale Kanäle einschließlich erster Grundstücksanschluss)	**8,60**	€ pro m² Veranlagungsfläche
Abwasserbeitrag Niederschlagswasser (Baukosten zentrale Kanäle einschließlich erster Grundstücksanschluss)	**14,82**	€ pro m² Veranlagungsfläche
Herstellungsaufwand Schmutzwasser (für weitere/zusätzliche Grundstücksanschlüsse)	**1.515,29**	€ je Meter Anschlusskanal
Herstellungsaufwand Niederschlagswasser (für weitere/zusätzliche Grundstücksanschlüsse)	**836,99**	€ je Meter Anschlusskanal

Die nicht durch Beiträge und Kostenerstattungen gedeckten Investitionen und Herstellungsaufwendungen sind durch die Stadtentwässerung vorzufinanzieren. Die hierfür anfallenden Zinskosten werden direkt aus dem Gebührenhaushalt finanziert. Die Finanzierung des insoweit nicht über Beiträge bzw. Kostenerstattungen gedeckten 25 %igen Anteils wirkt sich nahezu nicht feststellbar auf die Abwassergebühren aus. Bei den Schmutzwassergebühren führt dies zu einer zusätzlichen Gebührenbelastung von z.T. deutlich weniger als 0,3 Cent pro Kubikmeter, das sind 0,12% bezogen auf die Gebühr 2019-2021. Für die Niederschlagswassergebühren fällt die Zusatzbelastung mit max. 0,08 Cent pro Quadratmeter gebührenrelevanter Fläche (ebenfalls 0,12% bezogen auf die aktuelle Gebühr) ähnlich gering aus.

Eine Gegenüberstellung der Änderungen der zur Beschlussfassung vorgelegten Abwasserbeseitigungsabgabensatzung zu der derzeit gültigen Satzung des Jahres 2015 ist dieser Drucksache als Anlage 2 beigefügt.

68.0
Hannover / 26.03.2021

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

(Gem. Abl. 20_ _, S. _ _)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§1
Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Hannover betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.08.2012.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge).
2. Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse bzw. für Erstanschlüsse eines Grundstücks, durch die nicht die Abwasserbeitragspflicht nach Absatz 2 Nr. 1 ausgelöst wird (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss, wenn durch ihn die Abwasserbeitragspflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ausgelöst wird. Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist bei der Schmutzwasserbeseitigung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück; bei der Niederschlagswasserbeseitigung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.

(2) Mit dem Abwasserbeitrag wird der Aufwand für die Einrichtungen zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, nicht gedeckt.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4
Beitragsmaßstab

I. Schmutzwasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
   a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
   b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind;

10. bei gewerblicher Nutzung von Räumlichkeiten unterhalb von öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze usw.) und bei durch Sondernutzung auf öffentlichen Flächen zugelassenen und an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, sowie bei ober- und unterirdischen selbständigen privaten und öffentlichen Toilettenanlagen die Fläche, die tatsächlich in der vorgenannten Weise genutzt wird.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)

   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

   d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

   e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

      aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
      bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
   a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
   b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9,

7. auf denen Nutzungen i.S. von Abs. 2 Nr. 10 bestehen, ein Vollgeschoss – bezogen auf die maßgebliche Fläche –.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), werden 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs.2.

(3) Bei Verkehrsanlagen, bei denen Teile (Rampen, Hochsteige, Bahnüberführungen pp.) tatsächlich an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, und bei Nutzungen i.S. von I Abs. 2 Nr. 10 wird die Fläche in Ansatz gebracht, von der Niederschlagswasser abgeleitet wird.

(4) Von der Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung sind diejenigen Grundstücke ausgenommen, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst beseitigt werden muss. Dies gilt nicht für diejenigen Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst nicht beseitigt werden kann und daher mit Genehmigung der Stadt ein tatsächlicher Grundstücksanschluss hergestellt worden ist.

(5) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit im Bebauungsplan anstelle einer Grundflächenzahl eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, ist diese maßgebend,
3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder eine Grundflächenzahl noch eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, der folgende Wert:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

4. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), oder Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung oder Nutzung als Dauerkleingarten festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 – 1,0
7. Die Gebietseinordnung nach Nr. 3 richtet sich für Grundstücke,
   a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
   b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

(7) Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet, so verringert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde beitragspflichtige Veranlagungsfläche um 70 v. H.

§ 5
Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen je m² Veranlagungsfläche bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung 8,60 €,
2. Niederschlagswasserbeseitigung 14,82 €.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbbauberechtigte/ der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/ innen nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht für das zu entwässernde Grundstück jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, zu der auch der Grundstücksanschluss gehört.

(2) Bei einem Grundstück, das direkt oder indirekt ohne die erforderliche Erlaubnis an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungserlaubnis.

§ 8
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 2

§ 11
Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen zusätzlichen Grundstücksanschluss bzw. einen Erstanschluss, durch den nicht die Abwasserbeitragspflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ausgelöst wird, an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses nach den mit dieser Satzung festgelegten Einheitssätzen je Meter Anschlusskanal zu erstatten.

(2) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen vorübergehenden Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und den Rückbau solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. erfolgtem Rückbau des Anschlusses.

§ 12
Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)

(1) Der Einheitssatz je Meter Grundstücksanschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an

1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation 1.515,29 €,
2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation 836,99 €.

(2) Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem direkten Abzweig vom Hauptsammler und endet bei der Schmutz- und Mischwasserableitung direkt hinter dem ersten Revisionsschacht auf dem Grundstück bzw. bei der Niederschlagswasserableitung an der Grundstücksgrenze.

(3) Für die Berechnung des sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erstattungsanspruches wird die tatsächliche Länge des Anschlusskanals entsprechend des Aufmaßes in der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt.

(4) Stellt die Stadt für einen bestehenden Grundstücksanschluss lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Soweit im Einzelfall aufgrund der baulichen Gegebenheiten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses Sonderbauwerke (z.B. Schächte am Abzweig vom Hauptsammler, Düker oder ähnliches) erforderlich sind, sind der Stadt die hierfür

entstehenden Kosten zusätzlich zu dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Anspruch in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 13
Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 14
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt bzw. der/dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 15
Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
   b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 18
Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Erhebung von Abgaben oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 19
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 25. Juni 2015 außer Kraft.

(2) Soweit die Abwasserbeitragspflicht oder die Pflicht zur Erstattung der Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen zu diesem Zeitpunkt bereits entstanden ist, erfolgt deren Festsetzung auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Satzung.

Hannover, den XX.XX.2021

(Onay)
Oberbürgermeister

Anlage 2 zu Drucksache Nr. /2021

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Beitragssatzung)

Gegenüberstellung der geänderten Satzungsregelungen 2015 ⇔ 2021

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:	**Änderung an neueste Gesetzesanpassungen**
Abschnitt I	**Abschnitt I**	**Keine Änderung**
§ 1 Allgemeines (1) Die Landeshauptstadt Hannover betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.08.2012. (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)	**§1 Allgemeines** (1) Die Landeshauptstadt Hannover betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.08.2012. (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage **einschließlich der Kosten für den ersten**	**Rechtliche Vorgabe aus Rechtsprechung und Kommentierung:** Erster Anschluss jetzt im Abwasserbeitrag, zusätzliche Anschlüsse über Kostenerstattung

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
2. Einheitssätze zur Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).	**Grundstücksanschluss** (Abwasserbeiträge). 2. **Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse bzw. für Erstanschlüsse eines Grundstücks, durch die nicht die Abwasserbeitragspflicht nach Absatz 2 Nr. 1 ausgelöst wird (Aufwendungsersatz).**	
Abschnitt II Abwasserbeitrag	**Abschnitt II Abwasserbeitrag**	**Keine Änderung**
§ 2 Grundsatz (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für das Herstellen der Grundstücksanschlüsse. (2) Mit dem Abwasserbeitrag wird der Aufwand für die Einrichtungen zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, nicht gedeckt.	**§ 2 Grundsatz** (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile**. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss, wenn durch ihn die Abwasserbeitragspflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ausgelöst wird. Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist bei der Schmutzwasserbeseitigung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück; bei der Niederschlagswasserbeseitigung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.** (2) Mit dem Abwasserbeitrag wird der Aufwand für die Einrichtungen zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, nicht gedeckt.	**Rechtliche Vorgabe aus Rechtsprechung und Kommentierung:** Erster Anschluss jetzt im Abwasserbeitrag, zusätzliche Anschlüsse über Kostenerstattung

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen. (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.	**§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht** (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen. (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.	**Keine Änderung** **Keine Änderung**
§ 4 Beitragsmaßstab <u>I. Schmutzwasserbeseitigung</u> Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für	**§ 4 Beitragsmaßstab** <u>I. Schmutzwasserbeseitigung</u> Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	Satzung 2021 (neu)	Bemerkungen
jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird. (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;	jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird. (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann; 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen, a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit.b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht; 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft,	3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann; 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen, a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit.b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht; 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft,	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
Sportplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche; 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche	Sportplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche; 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind; 10. bei gewerblicher Nutzung von Räumlichkeiten unterhalb von öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze usw.) und bei durch Sondernutzung auf öffentlichen Flächen zugelassenen und an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, sowie bei ober- und unterirdischen selbständigen privaten und öffentlichen Toilettenanlagen die Fläche, die tatsächlich in der vorgenannten Weise genutzt wird. (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken, 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2) a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird; c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;	Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind; 10. bei gewerblicher Nutzung von Räumlichkeiten unterhalb von öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze usw.) und bei durch Sondernutzung auf öffentlichen Flächen zugelassenen und an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, sowie bei ober- und unterirdischen selbständigen privaten und öffentlichen Toilettenanlagen die Fläche, die tatsächlich in der vorgenannten Weise genutzt wird. (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken, 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2) a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird; c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	Satzung 2021 (neu)	Bemerkungen
d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene; e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss, cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c); 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss; 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c); 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;	d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene; e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss, cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c); 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss; 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c); 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten; 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind, a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse, b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9, 7. auf denen Nutzungen i.S. von Abs. 2 Nr. 10 bestehen, ein Vollgeschoss - bezogen auf die maßgebliche Fläche -. (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind; 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält. <u>II. Niederschlagswasserbeseitigung</u> Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.	5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten; 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind, a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse, b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9, 7. auf denen Nutzungen i.S. von Abs. 2 Nr. 10 bestehen, ein Vollgeschoss - bezogen auf die maßgebliche Fläche -. (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind; 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält. <u>II. Niederschlagswasserbeseitigung</u> Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	Satzung 2021 (neu)	Bemerkungen
(2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), werden 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs.2. (3) Bei Verkehrsanlagen, bei denen Teile (Rampen, Hochsteige, Bahnüberführungen pp.) tatsächlich an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, und bei Nutzungen i.S. von I Abs. 2 Nr. 10 wird die Fläche in Ansatz gebracht, von der Niederschlagswasser abgeleitet wird. (4) Von der Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung sind diejenigen Grundstücke ausgenommen, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst beseitigt werden muss. Dies gilt nicht für diejenigen Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst nicht beseitigt werden kann und daher mit Genehmigung der Stadt ein tatsächlicher Grundstücksanschluss hergestellt worden ist. (5) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl, 2. soweit im Bebauungsplan anstelle einer Grundflächenzahl eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, ist diese maßgebend,	(2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), werden 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs.2. (3) Bei Verkehrsanlagen, bei denen Teile (Rampen, Hochsteige, Bahnüberführungen pp.) tatsächlich an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, und bei Nutzungen i.S. von I Abs. 2 Nr. 10 wird die Fläche in Ansatz gebracht, von der Niederschlagswasser abgeleitet wird. (4) Von der Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung sind diejenigen Grundstücke ausgenommen, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst beseitigt werden muss. Dies gilt nicht für diejenigen Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst nicht beseitigt werden kann und daher mit Genehmigung der Stadt ein tatsächlicher Grundstücksanschluss hergestellt worden ist. (5) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl, 2. soweit im Bebauungsplan anstelle einer Grundflächenzahl eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, ist diese maßgebend,	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder eine Grundflächenzahl noch eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, der folgende Wert: Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2 Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4 Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO) 0,8 Kerngebiete 1,0 4. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), oder Grund- stücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung oder Nutzung als Dauerkleingarten festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 - 1,0 7. Die Gebietseinordnung nach Nr. 3 richtet sich für Grundstücke, a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der	3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder eine Grundflächenzahl noch eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, der folgende Wert: Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2 Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4 Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO) 0,8 Kerngebiete 1,0 4. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), oder Grund- stücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung oder Nutzung als Dauerkleingarten festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 - 1,0 7. Die Gebietseinordnung nach Nr. 3 richtet sich für Grundstücke, a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind; 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt. (7) Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet, so verringert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde beitragspflichtige Veranlagungsfläche um 70 v. H.	Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind; 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt. (7) Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet, so verringert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde beitragspflichtige Veranlagungsfläche um 70 v. H.	**Keine Änderung**
§ 5 Beitragssatz Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen je m² Veranlagungsfläche bei der 1. Schmutzwasserbeseitigung 4,40 €, 2. Niederschlagswasserbeseitigung 9,20 €.	**§ 5 Beitragssatz** Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen je m² Veranlagungsfläche bei der 1. Schmutzwasserbeseitigung **8,60** €, 2. Niederschlagswasserbeseitigung **14,82** €.	**Anpassung entsprechend der durchgeführten Kalkulation**
§ 6 Beitragspflichtige (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.	**§ 6 Beitragspflichtige** (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig. (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig. (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht (1) Die Beitragspflicht entsteht für das zu entwässernde Grundstück jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, zu der auch der Grundstücksanschluss gehört. (2) Bei einem Grundstück, das direkt oder indirekt ohne die erforderliche Erlaubnis an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungserlaubnis.	**§ 7 Entstehung der Beitragspflicht** (1) Die Beitragspflicht entsteht für das zu entwässernde Grundstück jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, zu der auch der Grundstücksanschluss gehört. (2) Bei einem Grundstück, das direkt oder indirekt ohne die erforderliche Erlaubnis an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungserlaubnis.	**Keine Änderung**
§ 8 Vorausleistung Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.	**§ 8 Vorausleistung** Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.	**Keine Änderung**
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.	**§ 9 Veranlagung, Fälligkeit** Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
§ 10 Ablösung (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.	**§ 10 Ablösung** (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.	**Keine Änderung**
Abschnitt III **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**	**Abschnitt III** **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 2**	**Rechtliche Vorgabe aus Rechtsprechung und Kommentierung:** Erster Anschluss jetzt im Abwasserbeitrag, zusätzliche Anschlüsse über Kostenerstattung
§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs (1) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses nach den mit dieser Satzung festgelegten Einheitssätzen je Meter Anschlusskanal zu erstatten. (2) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen vorübergehenden Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und den Rückbau solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. (3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der	**§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs** (1) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen **zusätzlichen** Grundstücksanschluss **bzw. einen Erstanschluss, durch den nicht die Abwasserbeitragspflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ausgelöst wird,** an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses nach den mit dieser Satzung festgelegten Einheitssätzen je Meter Anschlusskanal zu erstatten. (2) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen vorübergehenden Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und den Rückbau solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	**Rechtliche Vorgabe aus Rechtsprechung und Kommentierung:** Erster Anschluss jetzt im Abwasserbeitrag, zusätzliche Anschlüsse über Kostenerstattung

Satzung 2015 (bisher)	Satzung 2021 (neu)	Bemerkungen
betriebsfertigen Herstellung bzw. erfolgtem Rückbau des Anschlusses.	(3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. erfolgtem Rückbau des Anschlusses.	
§ 12 Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch) (1) Der Einheitssatz je Meter Grundstücksanschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an 1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation 1.079,54 €, 2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation 614,58 €. (2) Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem direkten Abzweig vom Hauptsammler und endet bei der Schmutz- und Mischwasserableitung direkt hinter dem ersten Revisionsschacht auf dem Grundstück bzw. bei der Niederschlagswasserableitung an der Grundstücksgrenze. (3) Für die Berechnung des sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erstattungsanspruches wird die tatsächliche Länge des Anschlusskanals entsprechend des Aufmaßes in der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt. (4) Stellt die Stadt für einen bestehenden Grundstücksanschluss lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. (5) Soweit im Einzelfall aufgrund der baulichen Gegebenheiten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses Sonderbauwerke (z.B. Schächte am Abzweig vom Hauptsammler, Düker oder	**§ 12 Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)** (1) Der Einheitssatz je Meter Grundstücksanschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an 1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation **1.515,29** €, 2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation **836,99** €. (2) Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem direkten Abzweig vom Hauptsammler und endet bei der Schmutz- und Mischwasserableitung direkt hinter dem ersten Revisionsschacht auf dem Grundstück bzw. bei der Niederschlagswasserableitung an der Grundstücksgrenze. (3) Für die Berechnung des sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erstattungsanspruches wird die tatsächliche Länge des Anschlusskanals entsprechend des Aufmaßes in der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt. (4) Stellt die Stadt für einen bestehenden Grundstücksanschluss lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. (5) Soweit im Einzelfall aufgrund der baulichen Gegebenheiten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses Sonderbauwerke (z.B. Schächte am Abzweig vom Hauptsammler, Düker oder	**Anpassung entsprechend der durchgeführten Kalkulation**

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
ähnliches) erforderlich sind, sind der Stadt die hierfür entstehenden Kosten zusätzlich zu dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Anspruch in tatsächlicher Höhe zu erstatten.	ähnliches) erforderlich sind, sind der Stadt die hierfür entstehenden Kosten zusätzlich zu dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Anspruch in tatsächlicher Höhe zu erstatten.	
§ 13 Veranlagung, Fälligkeit Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.	**§ 13 Veranlagung, Fälligkeit** Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.	**Keine Änderung**
Abschnitt IV **Schlussvorschriften**	**Abschnitt IV** **Schlussvorschriften**	**Keine Änderung**
§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt bzw. der/dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.	**§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht** (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt bzw. der/dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.	**Keine Änderung**
§ 15 Zahlungsverzug Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.	**§ 15 Zahlungsverzug** Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.	**Keine Änderung**
§ 16 Datenverarbeitung	**§ 16 Datenverarbeitung**	

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig. (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.	(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig. (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.	**Keine Änderung**
§ 17 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt; b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert; (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.	**§ 17 Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt; b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert; (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.	**Keine Änderung**

Satzung 2015 (bisher)	*Satzung 2021 (neu)*	*Bemerkungen*
§ 18 Billigkeitsregelung Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Erhebung von Abgaben oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.	**§ 18 Billigkeitsregelung** Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Erhebung von Abgaben oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.	**Keine Änderung**
§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 10. Dezember 2009 außer Kraft. (2) Soweit im Rückwirkungszeitraum dieser Satzung die Beitrags- oder Erstattungspflicht entstanden ist, werden die festzusetzenden Abwasserbeiträge und die Erstattungsansprüche der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der nach der außer Kraft getretenen Satzung zu berechnen gewesen wäre.	**§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen** (1) Diese Satzung tritt **am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom **25. Juni 2015** außer Kraft. (2) **Soweit die Abwasserbeitragspflicht oder die Pflicht zur Erstattung der Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen zu diesem Zeitpunkt bereits entstanden ist, erfolgt deren Festsetzung auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Satzung.**	**Anpassung der Daten**
Hannover, den 25.06.2015 **(Schostok)** **Oberbürgermeister**	Hannover, den **XX.XX.2021** **(Onay)** **Oberbürgermeister**	**Anpassung der Daten**

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

Nr. 0699/2021
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

Zwischenbericht der Stadtentwässerung -II. Halbjahresbericht 2020-

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Aussagen zur Geschlechtsdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (DS Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Begründung:
Die Berichterstattung der Betriebe der Landeshauptstadt Hannover wird einheitlich anhand eines von der Verwaltung entwickelten Musters vollzogen. Dieser Halb- jahresbericht erfüllt die in § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vorgesehene halb- jährliche Berichterstattung und unterscheidet die Instrumente Erfolgsplan (Anlage 1) und Vermögensplan (Anlage 2).

Darstellung der Ertragslage

Erfolgsplan / Gewinn- und Verlustrechnung im Überblick

Der 2. Halbjahresbericht 2020 prognostiziert einen Jahresgewinn in Höhe von 14,96 Mio. €. Das voraussichtliche Jahresergebnis überschreitet damit das geplante Ergebnis um 4,22 Mio. €. Eine Eigenkapitalverzinsung kann aus dem prognostizierten Jahresgewinn ausgezahlt werden.

Die wesentlichen **Veränderungen gegenüber dem Plan** sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Veränderung gegenüber dem Plan	Ergebnis-verschlechterung	Ergebnis-verbesserung
Erhöhung der Erlöse aus Schmutzwassergebühren		3,1 Mio. €
Erlösminderung aus Zuführung Gebührenausgleich SW	4,8 Mio. €	
Geringere Auflösung Gebührenausgleich Regenwasser	1,5 Mio. €	
Minderlöse aus sonstigen Einleitungen in das Kanalnetz	0,5 Mio. €	
Anstieg der Erlöse aus SW-Übernahme Umland		1,4 Mio. €
Anstieg Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung		0,8 Mio. €
Anstieg der sostigen betrieblichen Erlöse		0,2 Mio. €
Anstieg der aktivierten Eigenleistungen		0,3 Mio. €
Anstieg der betrieblichen Veränderung gegenüber dem Plan Erträge		0,2 Mio. €
Erhöhung des Materialaufwandes	0,6 Mio. €	
Verringerung des Personalaufwandes		2,0 Mio. €
Erhöhung des Aufwandes für Abschreibung	0,2 Mio. €	
Verringerung des sonstigen betrieblichen Aufwandes		2,4 Mio. €
Verbesserung des Finanzergebnisses		1,1 Mio. €
Minderaufwand für Steuern		0,2 Mio. €
Insgesamt: Ergebnisverbesserung	**4,2 Mio. €**	

<u>Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung im Einzelnen (vgl. Anlage 1)</u>

Zu 1.A.1.1.1 Erlöse aus Schmutzwassergebühren

Die Erlöse aus Schmutzwassergebühren übertreffen den erwarteten Wert um 3,1 Mio. € / 4,6%, da die dem Geschäftsjahr zuzurechnende Schmutzwasser-Menge mit 30,61 Mio. m³ deutlich höher ausfiel als die geplante Menge (29,24 Mio. m³). Dies ist auf einen gestiegenen Wasserverbrauch zurück zu führen.

Zu 1.A.1.1.2 Schmutzwasser-Gebührenausgleichsverpflichtung

Die auf drei Jahre ausgelegten Schmutzwassergebührensätze führten auch im zweiten Jahr des 3-jährigen Kalkulationszeitraumes zu einer Überdeckung. Diese Überdeckung dient dazu Kostensteigerungen im dritten Jahr zu kompensieren und Unterdeckungen aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum zu decken. Sie ist einer Gebühren-ausgleichsverpflichtung zuzuführen. Die Zuführung belastet das Jahresergebnis mit 4,8 Mio. €.

Zu 1.A.2.1 Erlöse aus Regenwassergebühr

Die gebührenrelevante Fläche liegt für 2020 mit 29,91 km² etwas über dem kalkulierten Planansatz (29,75 km²) und führt zu Mehrerlösen i.H. von 0,1 Mio. €. Da parallel Gebühren für Vorjahre zu erstatten waren (0,15 Mio. €) wird der Planansatz nicht ganz erreicht (- 58 T€/ 0,3%).

Zu 1.A.2.2 Erlöse aus Regenwasser-Gebührenausgleichsverpflichtung

Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes war die Auflösung der bestehenden Gebühren- ausgleichverpflichtung mit 2,0 Mio. € geplant. Da die Ausgleichsverpflichtung aber im Jahresabschluss 2019 stärker als geplant in Anspruch genommen wurde, standen für 2020 nur noch 0,5 Mio. € zur Verfügung.

Zu 1.A.2.2 Erlöse aus Grundwasser und Sonstigem Wasser

Die Erlöse aus Grundwasser und sonstigem Wasser hängen wesentlich von privater Bautätigkeit und von der Niederschlagsintensität bzw. der Höhe des Grund- wasserspiegels ab. Die Höhe der Erlöse liegt für 2020 mit 1,5 Mio. € (Vorjahr 1,1 Mio. €) um 0,5 Mio. € / 25% unter dem Plan.

Zu 1.A.3 Erlöse aus Abscheider-Reinigung

Die Erlöse aus Abscheider-Reinigung liegen in 2020 um 61 T€ / -4,2% unter dem Planansatz. Die Umsatzeinbrüche aus der Corona bedingten Schließung bei Restaurationsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben sind damit geringer als befürchtet. Dies ist u.a. auf eine konservative Planung zurückzuführen. Im Vergleich mit dem Vorjahr fällt der Rückgang mit 259 T€ / -16% deutlicher aus.

Zu 1.B.1 Erlöse aus Schmutzwasserübernahme Umland

Die Erlöse aus Abwasserreinigung für die Umlandgemeinden variieren grundsätzlich in Abhängigkeit von den Einleitungsmengen und der Kostenentwicklung. Im Vergleich zu 2019 ist die von den Umlandgemeinden eingeleitete Abwassermenge um 0,34 Mio. Kubikmeter / 3% angestiegen. Darüber hinaus ist in 2020 Mehraufwand für die Schmutzwasserreinigung angefallen - u.a. für Rückbauverpflichtungen auf den Klärwerken. Nach Abgrenzung der in 2020 erbrachten Leistung fallen die dem Ge- schäftsjahr zuzuordnenden Erlöse aus Schmutzwasserübernahme Umland mit 10,5 Mio. € um 1,4 Mio. € / 16% höher aus als im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Zu 1.B.2. Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung

Der Planwert für die Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung (13,3 Mio. €) setzt sich zusammen aus der Zielvereinbarung für den Stadtanteil (8,4 Mio. €) und dem Planansatz für die Unterhaltung der Straßenabläufe (4,9 Mio. €).

Der Anstieg von Abschreibungs- und Materialaufwand hat die von der LHH zu tragenden Kosten für Straßenoberflächenentwässerung belastet. Planunter- schreitungen beim Personalaufwand und beim sonstigen betrieblichen Aufwand wirkten kostendämpfend. Gemäß vorläufiger Betriebsabrechnung für 2020 wird die Zielvereinbarung zum Stadtanteil um etwa 0,6 Mio. € überschritten. Der Aufwand für die Unterhaltung von Straßenabläufen wird ca. 0,2 Mio. € über den Planansätzen liegen. Insgesamt überschreiten die Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung die Planung damit um 0,8 Mio. €. Sie liegen um 0,7 Mio. € unter den Vorjahreswerten.

Zu 2. Andere aktivierte Eigenleistungen

Die im Zusammenhang mit aktivierungsfähigen Baumaßnahmen erbrachten Eigenleistungen waren vorsichtig kalkuliert worden. Neueinstellungen in Planung und Bau trugen dazu bei, dass die im Rahmen der Umsetzung des Investitionsprogramms erbrachten aktivierten Eigenleistungen den Planwert um 0,3 Mio. € / 14% überschreiten.

Zu 3. Sonstige betriebliche Erträge

Die Position sonstige betriebliche Erträge beinhaltet neben Erlösen aus Kostenersatz die Erträge aus Anlagenabgängen/Buchgewinn, Mahngebühren, Wertberichtigungen und Auflösungen von nicht mehr erforderlichen Rückstellungen. Im Grunde genommen sind das alles nicht konkret planbare Sondereffekte. In 2020 waren Rückstellungen in Höhe von 0,8 Mio. € aufzulösen, außerdem fielen Erträge aus Wertberichtigung an (0,1 Mio. €).

Zu 4.A Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Planansatz für den Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurde nicht ausgeschöpft. Insbesondere für Energie und Wasser sowie für Betriebsbedarf Labor und Technik waren mehr Mittel eingeplant als letztlich benötigt wurden. Gegenüber dem Planwert konnten insgesamt 3,2 Mio. € / 33 % eingespart werden.

Zu 4.B Materialaufwand für bezogene Leistungen

Der Materialaufwand für bezogene Leistungen überschreitet den Planwert. Überplanmäßige Kosten fielen für Abfallentsorgung an und zwar 0,8 Mio. € für Zuführung zur Rückstellung für die Entschlammung von Regenrückhaltebecken. Außerdem sind die Aufwendungen für die Unterhaltung der Anlagen und Grundstücke höher ausgefallen als geplant. Grundsätzlich besteht für Anlagen, die außerhalb von Bebauungsplänen errichtet werden, eine Rückbauverpflichtung. Diese ist Bestandteil der Baugenehmigung. Auf dem Gelände des Klärwerks Herrenhausen befinden sich Altanlagen, die nicht mehr genutzt werden, so dass die Rückbauverpflichtung eingetreten ist. Die Rückbaukosten erhöhen den Aufwand für Unterhaltungsarbeiten an den Grundstücken um 8,9 Mio. €. Diesem Mehraufwand steht Minderaufwand bei der Wartung und Instandhaltung von Anlagen und bei übrigen bezogenen Leistungen gegenüber. In Summe erhöhen sich die bezogenen Leistungen um 3,8 Mio. € / 15%.

Zu 5. Personalaufwand

Der Personalaufwand des Geschäftsjahres 2020 liegt mit 33,0 Mio. € um 2,0 Mio. € / 6% unter dem im Wirtschaftsplan veranschlagten Wert. Die Aufwandsminderung bei Entgelten und Bezügen erklärt sich dadurch, dass nicht alle Stellen durchgängig besetzt waren. Die geplante Aufstockung des Personals konnte nicht in dem gewünschten Umfang erfolgen. Unter Pandemiebedingungen hatte die SEH Vorstellungsgespräche im 1. Halbjahr zunächst zeitweilig ausgesetzt. Später wurden diese teils als Videokonferenzen durchgeführt. In einigen Fällen mussten Stellenbesetzungsverfahren mangels geeigneter Bewerbungen (Fachkräftemangel) mehrfach durchgeführt werden. Die Höhe der sozialen Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung wird wesentlich beeinflusst durch die jährliche Anpassung der Pensionsrückstellung. Der Planwert wird geringfügig um 56 T€ / 0,7% überschritten.

Zu 6. Abschreibungen

Die Aufwendungen für Abschreibung unterschreiten mit 29,4 Mio. € den geplanten Wert um 0,2 Mio. € / 1%. Der Anstieg ist mit Blick auf den Vorjahreswert (29,3 Mio. €) zu erwarten gewesen. Die Wirtschaftsplanung für den Doppelhaushalt 2019/2020 war bereits in 2018 auf Basis des Jahresabschlusses 2017 erfolgt.

Zu 7. Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand fällt in 2020 um 2,4 Mio. € / 23% geringer aus als geplant. Die betragsmäßig größten Einsparungen wurden mit 1,4 Mio. € / 38% beim Verwaltungsaufwand erzielt – insbesondere beim darin enthaltenen Aufwand für Unterhaltungsarbeiten an den Gebäuden. Des Weiteren wurden die Ansätze für Beratungskosten (um 0,8 Mio. € / 49%) und für Aus- und Fortbildung (um 0,3 Mio. € / 60%) unterschritten, was vor allem auf die Corona bedingten Einschränkungen zurückzuführen ist.

Zu 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand setzt sich im Wesentlichen zusammen aus Fremdkapitalzinsen für langfristige Verbindlichkeiten (1,4 Mio. €) und aus dem Zinsaufwand aus der Aufzinsung nach BilMoG (1,4 Mio. €). Insgesamt belastet das Finanzergebnis die Jahresrechnung mit 2,8 Mio. € um 0,5 Mio. € weniger als im Vorjahr (3,3 Mio. €).

Zu 11 Sonstige Steuern

Die Höhe der sonstigen Steuern wird wesentlich bestimmt durch Strom- und Energiesteuer. Deren Anteil am Jahresplan betrug 300 T€ / 75%. Nach der im August 2020 durchgeführten Steuerprüfung erfolgte eine anteilige Erstattung von bereits geleisteten Stromsteuervorauszahlungen sowie eine Neufestsetzung der monatlichen Vorauszahlungen, so dass die Steuerlast um 0,2 Mio. € geringer ausfällt als geplant.

Darstellung der Vermögenslage

Erläuterungen zum Vermögensplan (Anlage 2)

Ausgaben des Vermögensplanes

Die Ausgaben der Vorhaben 1 bis 4 des Vermögensplanes bewegen sich grundsätzlich innerhalb des Plans. Geringfügige Planüberschreitungen in den Vorhaben *1.08 Ausbau von Gewässern* und *2.03 Erweiterung Blockheizkraftwerk GW* werden im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit durch den nicht vollständig in Anspruch genommene Planansätze in den Vorhaben *1.03 Neubau von Entwässerungsanlagen (Kanalnetz)* und *2.05. Neubau Abwasserreinigungsanlagen* ausgeglichen (vgl. Anlage V-Plan, Spalte Veränderung aus Deckungsfähigkeit).

Im Bereich Abwasserableitung wurden bis zum 31.12.2020 Kanalbaumaßnahmen in Höhe von 12,3 Mio. € ausgeführt und abgerechnet. Neben den bereits abgerechneten Maßnahmen bestehen offene Aufträge auf Namen und für Rechnung der Stadtentwässerung über 17,0 Mio. €.

Für die Erweiterung und Erneuerung von Anlagen zur Abwasserreinigung wurden 16,0 Mio. € verausgabt. Darüber hinaus bestehen offene Bestellungen in Höhe von 28,4 Mio. €.

Einnahmen des Vermögensplanes

Für Investitionen standen in 2020 planmäßig insgesamt 140,3 Mio. € zur Verfügung, davon 8,0 Mio. € für Finanzbedarf (Tilgung von Krediten). Der Wirtschaftsplan 2020 stellt Mittel in Höhe von 84,5 Mio. € bereit. Dazu kommen 55,8 Mio. €, die als Reste aus Vorjahren übertragen wurden, um bereits begonnene Baumaßnahmen weiter zu führen.

Die Finanzierung der übertragenen Reste aus Vorjahren war durch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen für 2019 und durch Mittel aus der Inves- titionsrücklage gewährleistet.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt grundsätzlich zunächst aus Abschreibungen, Beiträgen und Kostenersatz. Erst wenn diese Einnahmen nicht ausreichen, werden Investitionsrücklagen oder Kredite in Anspruch genommen. Zum 31.12.2020 wurden 6,0 Mio. € aus der Investitionsrücklage herangezogen (vgl. 8.01 Entnahme aus Rücklage). Kredite wurden nicht aufgenommen.

Der geplante Ansatz für Einnahmen aus Beiträgen wurde um 67 T€ / 5% überschritten, wohingegen die Einnahmen aus Kostenersatz den Plan um 1,0 Mio. € / 34% unterschreiten. Der Zeitpunkt der Abrechnung von Kostenersatzleistungen ist nur bedingt planbar.

Die Einnahmen unter *7.03 Abschreibung* entsprechen der unter Erfolgsplan/Gewinn- und Verlustrechnung angesetzten und erläuterten Jahresprognose.

Die Aufnahme eines langfristigen Darlehens zur Finanzierung der Investitionen war nicht erforderlich, da Mittel aus der Investitionsrücklage zur Verfügung standen.

Kostentabelle
Der Bericht stellt die wirtschaftliche Lage der Stadtentwässerung dar.

68.0
Hannover / 26.03.2021

Stadtentwässerung Hannover — **Halbjahresbericht per 31.12.2020 über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge in T EURO**

Quar

4

	Zeitraum Januar - Dezember					Bereinigte Quartalswerte Zeitraum Januar -Dezember				
	Plan	Prognose	Abweichung absolut	Abweichung in %	Jahres-abschluss 2019	Plan	Ist	Abweichung absolut	Abweichung in %	Erläuterungen
	1	2	3	4	5	6a	7a	8a	9a	
1. Umsatzerlöse										
A. Erlöse aus Gebühren										
1. Erlöse aus Schmutzwasserbeseitigung										
1.1.1 Erlöse aus Schmutzwassergebühr	68.130	71.260	3.130	4,6%	69.367	68.130	71.260	3.130	4,6%	x
1.1.2 SW-Gebührenausgleichsverpflichtung	0	-4.800	-4.800	-%	-3.400	0	-4.800	-4.800	-%	x
1.2. Erlöse aus dezentraler Abwasserbeseitigung	80	71	-9	-11,7%	67	80	71	-9	-11,7%	
1.3 Erlöse aus sonstigen Gebühren	40	23	-17	-41,5%	29	40	23	-17	-41,5%	
1.4 Auflösung von empfangenen Zuschüssen	1.810	1.897	87	4,8%	1.829	1.810	1.897	87	4,8%	
	70.060	**68.451**	**-1.609**	**-2,3%**	**67.893**	**70.060**	**68.451**	**-1.609**	**-2,3%**	
2. Erlöse aus Beseitigung von Regenwasser u. Sonstigem Wasser										
2.1.1 Erlöse aus Regenwassergebühr	20.230	20.179	-51	-0,3%	20.431	20.230	20.179	-51	-0,3%	x
davon RW-Gebühren lfd. Jahr	20.230	20.336	106	0,5%	20.390	20.230	20.336	106	0,5%	
RW-Gebühren für Vorjahre	0	-157	-157	-%	41	0	-157	-157	-%	
2.1.2 RW-Gebührenausgleichsverpflichtung	2.000	500	-1.500	-75,0%	3.300	2.000	500	-1.500	-75,0%	x
2.2 Erlöse aus Grundwasser und sonst. Wasser	2.000	1.492	-508	-25,4%	1.094	2.000	1.492	-508	-25,4%	x
2.3 Auflösung von empfangenen Zuschüssen	1.520	1.558	38	2,5%	1.519	1.520	1.558	38	2,5%	
	25.750	**23.728**	**-2.022**	**-7,9%**	**26.344**	**25.750**	**23.728**	**-2.022**	**-7,9%**	
3. Erlöse aus Abscheiderreinigung	**1.450**	**1.389**	**-61**	**-4,2%**	**1.648**	**1.450**	**1.389**	**-61**	**-4,2%**	x
Summe Erlöse aus Gebühren	**97.260**	**93.569**	**-3.691**	**-3,8%**	**95.884**	**97.260**	**93.569**	**-3.691**	**-3,8%**	
B. Erlöse aus Betriebsleistungen										
1. Erlöse aus Schmutzwasserübernahme Umland	9.100	10.539	1.439	15,8%	9.888	9.100	10.539	1.439	15,8%	x
2. Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung	13.300	14.142	842	6,3%	14.811	13.300	14.142	842	6,3%	x
3. Sonstige betriebliche Erlöse	310	513	203	65,6%	638	310	513	203	65,6%	x
4. Kostenersatz	720	755	35	4,8%	820	720	755	35	4,8%	
5. Sonstige Erlöse (BilRUG)	300	277	-23	-7,8%	280	300	277	-23	-7,8%	
Summe Erlöse aus betrieblichen Leistungen	**23.730**	**26.226**	**2.496**	**10,5%**	**26.438**	**23.730**	**26.226**	**2.496**	**10,5%**	
UMSATZERLÖSE	**120.990**	**119.795**	**-1.195**	**-1,0%**	**122.323**	**120.990**	**119.795**	**-1.195**	**-1,0%**	
2. Andere Aktivierte Eigenleistungen	2.550	2.898	348	13,7%	2.410	2.550	2.898	348	13,7%	x
3. Sonstige Betriebliche Erträge	1.000	1.152	152	15,2%	3.692	1.000	1.152	152	15,2%	x
BETRIEBSLEISTUNG	**124.540**	**123.845**	**-695**	**-0,6%**	**128.425**	**124.540**	**123.845**	**-695**	**-0,6%**	
4. Materialaufwand										
A. für Roh, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren	9.900	6.659	-3.241	-32,7%	6.926	9.900	6.659	-3.241	-32,7%	x
B. Aufwendungen für bezogene Leistungen	25.000	28.804	3.804	15,2%	27.977	25.000	28.804	3.804	15,2%	x
	34.900	**35.463**	**563**	**1,6%**	**34.903**	**34.900**	**35.463**	**563**	**1,6%**	
5. Personalaufwand										
A. Löhne und Gehälter	27.000	24.927	-2.073	-7,7%	24.851	27.000	24.927	-2.073	-7,7%	x
B. Soziale Abgaben u. Aufw. f. Altersversorgung u. Unterstütz.	8.000	8.056	56	0,7%	9.928	8.000	8.056	56	0,7%	x
	35.000	**32.983**	**-2.017**	**-5,8%**	**34.779**	**35.000**	**32.983**	**-2.017**	**-5,8%**	
6. Abschreibungen	**29.200**	**29.433**	**233**	**0,8%**	**29.254**	**29.200**	**29.433**	**233**	**0,8%**	x
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen										
A. Abwasserabgabe	2.000	1.764	-236	-11,8%	1.838	2.000	1.764	-236	-11,8%	
B Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	8.400	6.238	-2.162	-25,7%	7.295	8.400	6.238	-2.162	-25,7%	
	10.400	**8.002**	**-2.398**	**-23,1%**	**9.132**	**10.400**	**8.002**	**-2.398**	**-23,1%**	x
BETRIEBSERGEBNIS	**15.040**	**17.964**	**2.924**	**19,4%**	**20.356**	**15.040**	**17.964**	**2.924**	**19,4%**	
8. Zinsen und ähnliche Erträge	0	6	6	-%	5	0	6	6	-%	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.900	2.823	-1.077	-27,6%	3.271	3.900	2.823	-1.077	-27,6%	x
FINANZERGEBNIS	**-3.900**	**-2.817**	**1.083**	**-27,8%**	**-3.266**	**-3.900**	**-2.817**	**1.083**	**-27,8%**	
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	-%	0	0	0	0	-%	
ERGEBNIS NACH STEUERN	**11.140**	**15.147**	**4.007**	**36,0%**	**17.091**	**11.140**	**15.147**	**4.007**	**36,0%**	
11. Sonstige Steuern	400	190	-210	-52,6%	569	400	190	-210	-52,6%	x
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	**10.740**	**14.958**	**4.217**	**39,3%**	**16.522**	**10.740**	**14.958**	**4.217**	**39,3%**	x
Gewinn-/Verlustvortrag gemäß JA Vorjahr	*12.000*	12.000	0	0,0%	6.000					
ERGEBNIS incl ÜBERTRAG aus Vorjahr	**22.740**	**26.958**	**4.217**	**18,5%**	**22.522**					
Eigenkapitalverzinsung an allg. Haushalt	5.613	5.614	1	0,0%	5.614					
Zuführung in die allgemeine Rücklage	4.000	11.243	7.243	181,1%	4.685					
ausschüttungsgesperrte Zuführung in die Rücklagen	0	101	101	-%	223					
GESAMTERGEBNIS	**13.127**	**10.000**	**-3.127**	**-23,8%**	**12.000**					

tal

Stadtentwässerung Hannover | **Halbjahresbericht per 31.12.2020 zur Abwicklung des Vermögensplanes**

Ausgaben des Vermögensplanes lfd. # Vorhaben g. D.	Ansatz Wirtschaftsplan lfd. Jahr	Reste aus Vorjahren	Ausgaben des laufenden Jahres gemäß Ansatz im Wirtschaftsplan in EURO: mögliche Ausgaben nach Wirtschaftsplan	bezahlte Rechnungen	erteilte Aufträge auf den Ansatz des lfd. Jahres	Abweichung vom Planansatz	Erläuterung	Deckung von Abweichungen: Veränderung aus ggs. Deckungsfähigkeit	Deckung aus Regelung § 13 (4) EigBetrVO	Verpflichtungsermächtigungen: Ansatz gemäß Wirtschaftsplan	erteilte Aufträge auf Ansatz 2020
1 Abwasserableitung											
1.01 Erweiterung der Entwässerungsanlage	5.375.000	4.062.459	9.437.459	4.154.919	2.973.120	**-2.309.421**			0	0	0
1.03 Neubau von Entwässerungsanlagen	17.885.000	10.638.114	28.523.114	7.989.243	13.203.489	**-7.330.381**	x	-160.000	0	260.000	0
1.04 Kanalnetzsteuerung	0	63.164	63.164	20.114	43.050	**0**			0	0	0
1.07 Straßenabläufe	0	2.170	2.170	0	0	**-2.170**			0	0	0
1.08 Ausbau von Gewässern	690.000	93.206	783.206	144.048	797.886	158.728	x	160.000	0	0	0
Gesamt:	**23.950.000**	**14.859.113**	**38.809.113**	**12.308.324**	**17.017.545**	**-9.483.245**	x	**0**	**0**	**260.000**	**0**
2 Abwasserreinigung											
2.03 Erweiterung Blockheizkraftwerk GW	0	18.411	18.411	12.866	16.201	10.656	x	15.000	0	0	0
2.04 Erweiterung Abwassereinigungsanlagen	130.000	989.293	1.119.293	405.369	669.480	**-44.444**			0	0	0
2.05 Neubau / Ersatzinvestitionen Abw.reinigung	40.740.000	35.875.804	76.615.804	15.547.354	27.685.503	**-33.382.948**	x	-15.000	0	1.000.000	0
Gesamt:	**40.870.000**	**36.883.509**	**77.753.509**	**15.965.590**	**28.371.184**	**-33.416.735**	x	**0**	**0**	**1.000.000**	**0**
3 Betriebsbauten											
3.02 Übriger Hochbau	6.380.000	1.875.424	8.255.424	2.162.149	3.511.439	**-2.581.836**			0	2.000.000	0
3.03 Öffentliche Bedürfnisanstalten	170.000	105.138	275.138	52.284	2.828	**-220.026**			0	0	0
Gesamt:	**6.550.000**	**1.980.562**	**8.530.562**	**2.214.433**	**3.514.267**	**-2.801.861**		**0**	**0**	**2.000.000**	**0**
4 Fahrzeuge/Maschinen/Einrichtungen											
4.01 Fahrzeuge	1.700.000	1.780.240	3.480.240	342.717	1.375.640	**-1.761.883**			0	0	0
4.02 Maschinen und Geräte	1.662.000	157.866	1.819.866	427.219	166.885	**-1.225.763**			0	0	0
4.03 Hard- und Software	1.490.000	84.249	1.574.249	460.812	184.231	**-929.206**			0	0	0
4.04 Einrichtungsgegenstände	278.000	58.038	336.038	168.917	27.502	**-139.620**			0	0	0
Gesamt:	**5.130.000**	**2.080.394**	**7.210.394**	**1.399.664**	**1.754.257**	**-4.056.473**		**0**	**0**	**0**	**0**
5 Sonstiger Finanzierungsbedarf											
5.01 Tilgung von Krediten	8.000.000	0	8.000.000	6.932.222	0	**-1.067.778**					
Gesamt	**8.000.000**	**0**	**8.000.000**	**6.932.222**	**0**	**-1.067.778**					
6 Investitionsrücklage											
6.01 Aufbau Investitionsrücklage	0	0	0	0	0	**0**					
Gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**					
Ausgaben insgesamt:	**84.500.000**	**55.803.577**	**140.303.577**	**38.820.233**	**50.657.252**	**-50.826.092**	x	**0**	**0**	**3.260.000**	

Ermittlung der Finanzierung	Ansatz Wirtschaftsplan	Reste aus Vorjahren	Finanzierung gem. Wirtschaftsplan	realisierte Einnahmen	Abweichung vom Planansatz		Mehreinnahmen zur Deckung von Ausgaben nach Sonderregelung
7 Einnahmen des Vermögensplanes							
7.01 Beiträge	1.300.000	0	1.300.000	1.366.727	66.727	x	
7.02 Kostenersatz	3.000.000	0	3.000.000	1.982.854	**-1.017.146**		
7.03 Abschreibungen	29.200.000	0	29.200.000	29.433.104	233.104	x	
Zwischensumme Eigenmittel	**33.500.000**	**0**	**33.500.000**	**32.782.685**	**-717.315**		
8 Investitionsrücklage							
8.01 Entnahme aus Rücklage	0	6.703.577	6.703.577	6.037.548	**-666.029**	x	
Zwischensumme Investitionsrücklage	**0**	**6.703.577**	**6.703.577**	**6.037.548**	**-666.029**		
9 Kreditaufnahme	**51.000.000**	**49.100.000**	**100.100.000**	**0**	**-100.100.000**		
Einnahmen insgesamt:	**84.500.000**	**55.803.577**	**140.303.577**	**38.820.233**	**-101.483.344**		**0**
Plausibilität:	Plan ausgeglichen		Ansatz ausgeglichen	Ausgaben ausgeglichen			Zusatzfinanzierung ist

Stand: 07.03.21, QB IV aktualisiert

Anlage 2 zur Informationsdrucksache /2021